

3. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Kurmärker-Saales
--

Die Stadt Großräschen erhebt für die Benutzung des Kurmärker-Saales, Seestraße 2, Großräschen, Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung:

**§ 1
Nutzung**

(1) Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt nach Nutzungsgruppen:

Nutzungsgruppe I - Nutzer, die unmittelbar zur Stadt und deren Ortsteilen gehören

I / 1 öffentliche Veranstaltungen

- I / 1a ohne Einnahmen mit gemeinnützigem/ sozialen Zweck
(z.B. Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Seniorenbeirat o. ä.)
- I / 1b mit Einnahmen aus Kartenverkäufen

I / 2 nicht öffentliche Veranstaltungen

- I / 2a Veranstalter ist Einrichtung, Behörde, Unternehmen, Verein
o. ä. (z.B. Tagung, Beratung, Vereinstreffen oder –feier)
- I / 2b Veranstalter ist eine Privatperson (z.B. Familienfeier)

Nutzungsgruppe II - Nutzer, die nicht zur Stadt und deren Ortsteilen gehören

II / 1 öffentliche Veranstaltungen

- II / 1a ohne Einnahmen mit gemeinnützigem/ sozialen Zweck
(z.B. soziale Einrichtungen)
- II / 1b mit Einnahmen aus Kartenverkäufen

II / 2 nicht öffentliche Veranstaltungen

- II / 2a Veranstalter ist Einrichtung, Behörde, Unternehmen, Verein
o. ä. (z.B. Tagung, Beratung, Vereinstreffen oder –feier)
- II / 2b Veranstalter ist eine Privatperson (z.B. Familienfeier)

(2) Im begründeten Einzelfall kann von nachstehenden Regelungen vertraglich abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

(3) Vereine und Institutionen der Stadt Großräschen haben auch bei genehmigter Befreiung vom Nutzungsentgelt für den Saal durch den Bürgermeister eine anteilige Energie- und Reinigungspauschale in Höhe von 80,00 € zu zahlen.

§ 2 Entgelte

- (1) Die entgeltpflichtige Nutzung des Saales umfasst den Zeitraum von Beginn der Veranstaltung bis zu deren Ende, jedoch bis längstens entsprechend der Sperrzeitverordnung des Landes Brandenburg bzw. des Sonn- und Feiertagsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung pro Tag. Dabei sind Aufbau- und Abbaueiten sowie Probenzeiten am selben Tag mit einzurechnen. Findet eine Probe oder der Auf-/ Abbau an einem anderen Tag als die Veranstaltung statt, wird im Fall eines erhöhtem technischen Aufwands ein gesondertes Nutzungsentgelt nach Abs. 6 erhoben.
- (2) Im Entgelt nach Abs. 6 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Müllentsorgung, Wasser und Abwasser, Toilettenbenutzung, Erstbestuhlung sowie die Schlussreinigung nach Veranstaltungsende für den Saal und das Foyer enthalten.
- (3) Für übermäßige Verschmutzung wird dem Nutzer der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Der Nutzer hat im Vorfeld der Veranstaltung eine Kautio zu hinterlegen, die bei eventuell auftretenden Schadensfällen am Inventar bzw. am Gebäude zur Schadensregulierung eingesetzt werden kann. Der Nutzungsvertrag gilt erst als geschlossen, wenn die Kautio des Nutzers vorliegt. Bei normalem Verlauf wird die Kautio nach der Veranstaltung an den Nutzer zurückgereicht.
- (5) Soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes geregelt, ist der Nutzer zum Rücktritt vom Vertrag spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Nutzer zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Nutzer abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- (6) **Entgelte:**

Nutzungsgruppen lt. § 1	Nutzungsgruppe I				Nutzungsgruppe II			
	1		2		1		2	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Grundentgelte								
Saal komplett	100 €	150 €	200 €	150 €	150 €	200€	250 €	200 €
Obergeschoss komplett (Garderoben + Beratungsraum)					pauschal	40 €		
Garderoben					pauschal	30 €		
Beratungsraum					pauschal	30 €		
Zusatzentgelte								
Haustechniker					bis 2 Stunden	25 €;	ab der 3. Stunde	50 €
Probe, Auf- & Abbau an einem anderen Tag als					bei erhöhtem technischen Aufwand			

die Veranstaltung	bis 2 Stunden pauschal 30 €; jede weitere Stunde 10 €
Tischdecken	1 € pro Tischdecke
Beamernutzung	bis 2 Stunden 20 €; bis 3 Std. 30 € über 3 Std. 40 €
Umbestuhlung während der Veranstaltung	pauschal 50 €
Öffnen/ schließen des Orchestergrabens	pauschal 50 €
Flügel	pauschal 30 €
Chorstufen (für Transport und Nutzung im Saal)	pauschal 40 €
Funkmikrophone	7 € pro Stück

Bei Veranstaltungen mit Einnahmen aus Kartenverkäufen und privaten Veranstaltungen **kann eine Kautio in Höhe von 200 €** erhoben werden, die mit Vertragsunterzeichnung zu zahlen ist.

Den Nutzern des Saales, die nicht unter § 1 (3) fallen, werden bei Veranstaltungen mit erhöhtem Technikaufwand eine Energiepauschale in Höhe von **100 €** berechnet.

Nutzung hauseigener Gegenstände durch Dritte (Verleih):

- Rednerpult	50 €	Kautio 100 €
- Stehtische 1 – 5 Stück	50 €	Kautio 100 €
6 – 10 Stück	100 €	Kautio 150 €
- Garderobenständer inkl. Marken	30 €	Kautio 50 €
- Chorstufen	siehe gesonderte Liste	

Die Kautio ist bei Abholung zu hinterlegen und wird bei Rückgabe mit der Leihgebühr verrechnet.

Nutzungsentgelt für den Verleih von Chorstufen

1. Nutzung durch Chöre/ Vereine der Stadt inkl. Ortsteile

Anzahl der Chorstufen	1. – 3. Tag (€)	4. – 6. Tag (€)	7- 10. Tag (€)
1	3	5	7
2	6	10	14
3	9	15	21
4	12	20	28
5	15	25	35
6	18	30	42
7	21	35	49
8	24	40	56
9	27	45	63
10	30	50	70

Das Entgelt zur Ausleihe des Dirigentenpodestes beträgt pro Tag 1,00 €. Kautio 150 € zahlbar bei Abholung, Verrechnung bei Rückgabe.

2. Nutzung durch Chöre/ Vereine außerhalb der Stadt Großräschen

Anzahl der Chorstufen	1. – 3. Tag (€)	4. – 6. Tag (€)	7 - 10. Tag (€)
1	7	9	11
2	14	18	22
3	21	27	33
4	28	36	44
5	35	45	55
6	42	54	66
7	49	63	77
8	56	72	88
9	63	81	99
10	70	90	110

Das Entgelt zur Ausleihe des Dirigentenpodestes beträgt pro Tag 2,00 €.
Kautions 200 € zahlbar bei Abholung, Verrechnung bei Rückgabe.

3. Sonstige Vereinbarungen

Das Abholen bzw. der Rücktransport der Chorstufen erfolgt durch den jeweiligen Nutzer.

Die Reparaturkosten eventueller Beschädigungen trägt der Nutzer.

Die Kosten für die Wiederbeschaffung bei eventuellem Verlust werden ebenfalls dem Nutzer berechnet.

§ 3**Entstehung der Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zur Veranstaltung.
- (2) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer entsprechend des Nutzungsvertrages. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzungsvertrag gilt, wenn nicht abweichend vereinbart, gleichzeitig als Rechnung. Das Grundentgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Zusatzentgelte werden nach gesonderter Abrechnung fällig.

§ 4**In – Kraft – Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt der Beschluss-Nr. 41/2004 – 2/2008 außer Kraft.

Großräschen,

.....
Thomas Zenker
Bürgermeister